

Gebührenordnung 2026

Präambel

Der Verein ist in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auf die pünktliche Zahlung von Beiträgen und Gebühren durch seine Mitglieder ebenso angewiesen, wie auf die zur Erhaltung und Pflege der Clubobjekte erforderlichen Arbeitseinsätze seiner Mitglieder.

§1.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren wie auch die Gebühren für Wasser- und Landliegeplätze für Boote sind Bringschulden, d.h. die Gelder sind unaufgefordert und kostenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen. Sie sind zum Stichtag fällig.

§2.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§3.

Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie die Gebühren sind zum Fälligkeitsdatum eines Jahres vollständig und in einer Summe zu entrichten.

Die Sommer-Liegegebühren für Boote gelten für die Zeit vom 01.04. bis 31.10. und sind bis zum 30. April im Voraus und in einer Summe zu entrichten.

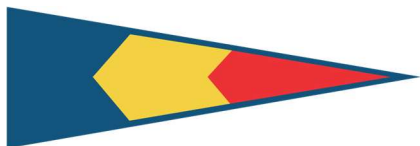
§4.

Die Winter-Liegegebühren gelten für die Zeit vom 01.11. bis 30.04. und sind im Voraus bis zum 31. Oktober in einem Betrag zu entrichten.

§5.

Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitgliedes zum Verein im III. oder IV. Quartal eines Jahres, so ist neben der vollen Aufnahmegebühr nur die Hälfte des Jahresbeitrages für das Eintrittsjahr zu entrichten. Für einen Beitritt während der ersten zwei Quartale eines Jahres gelten neben der Aufnahmegebühr die vollen Jahresbeitragssätze.

Solange die Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt sind, besteht keine Mitgliedschaft im Verein.



§6.

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Mitgliedern Ermäßigungen oder Zahlungserleichterungen für Beiträge und Gebühren gewähren. Sie sind grundsätzlich zeitlich begrenzt.

Antragsgründe sind u.a.:

- längere Krankheit
- Arbeitslosigkeit
- Vermeidung sozialer Härten

Bei Vorliegen eines Ermäßigungsgrundes ist zu prüfen, ob die Ermäßigung durch zusätzliche Arbeitsstunden ausgeglichen werden kann.

Mitglieder zwischen 18 und 25 Jahren und soweit sie sich in der Erstausbildung nach Abschluss der Schule befinden, werden von den Liegegebühren für offene Jollen an Land bzw. Steg und im Vereins-eigenen Schuppen befreit.

§7.

Zur Pflege und zum Erhalt der Clubobjekte werden Arbeitseinsätze organisiert. Sie sollen persönlich abgeleistet werden. Die Stellung von Ersatzkräften ist jedoch zulässig. Die Ausübung wesentlicher Vereinsfunktionen (z.B. Vorstands-, Ausbildungs-, Übungsarbeit o.ä.) kann auf die Ableistung von Arbeitsstunden angerechnet werden.

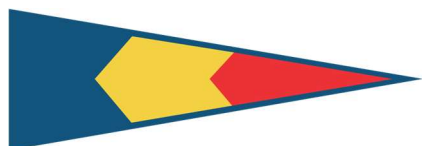
Nicht geleistete Arbeitsstunden müssen finanziell abgegolten werden.

§8.

Die Anzahl der von den Vereinsmitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr wird ebenso wie die Höhe des pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlenden finanziellen Ausgleichs, jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§9.

Die finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird zum Jahresende fällig. Die Abgabefrist beim Vorstand, für den schriftlichen Nachweis der Arbeitsstunden ist der 31. Dezember. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden gelten als nicht gemacht.

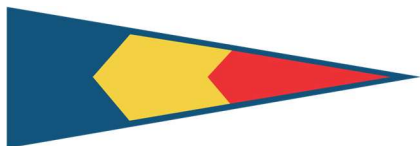


§10.

Jahresbeiträge und Gebühren für Vereinsmitglieder:

Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro	Zahlungstermin
1.	Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit Boot	120,-	30.04.
1.a	Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ohne Boot , Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und Rentner	60,-	30.04.
2.	je Stegliegeplatz an beiden SCR-Stegen nördl. Hafenschenke ¹⁾	170,-	30.04.
2.a	je Stegliegeplatz am SCR-Schwimmsteg Marina ¹⁾	200,-	30.04.
2.b	je Stegliegeplatz für offene Jollen im Sommer ¹⁾	70,-	30.04.
2.c	je Stegliegeplatz für Boote im Winter ¹⁾	100,-	31.10.
3.	je Schuppenliegeplatz Winter ¹⁾	170,-	31.10.
3.a	je Schuppenliegeplatz Sommer ¹⁾	100,-	30.04.
3.b.	je Schuppenliegeplatz für Paddelboote / Kanus, ganzjährig ¹⁾	50,-	30.04.
4.	je Freiflächenliegeplatz Sommer / Winter ¹⁾	50,-	30.04.
5.	Gebühr bei erstmaliger Inanspruchnahme eines Liegeplatzes für ein Boot bis 40 cm Tiefgang	500,-	innerhalb 4 Wochen
5.a	Gebühr bei erstmaliger Inanspruchnahme eines SCR-Liegeplatzes : a) für ein Boot über 40 cm Tiefgang b) am Schwimmsteg in der Marina	1500,-	innerhalb 4 Wochen
5.b	Wechsel von Punkt 5. zu Punkt 5.a ¹⁾	1000,-	innerhalb 4 Wochen
6.	Nutzungsgebühr für Vereinsboote für Kinder und Jugendliche ¹⁾	100,-	30.04.
7.	Verrechnungsgebühr je nicht geleisteter Arbeitsstunde	15,-	31.12.
8.	Aufnahmegebühr neuer Mitglieder (ab 18.Lebensjahr)	50,-	sofort
9.	Schlüsselverlust (Schließanlage SCR) ¹⁾	50,-	sofort
10.	Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beträgt im Jahr für Mitglieder:		
10.a	je Stegliegeplatz	10 Stunden	
10.b	je Schuppenliegeplatz	10 Stunden	
10.c	je Steg- und Schuppenliegeplatz	15 Stunden	
10.d	je Landliegeplatz Sommer	5 Stunden	
10.e	je Landliegeplatz Winter	5 Stunden	
10.f	Bei Zahlung per Lastschrifteinzug wird erlassen:	1 Stunde	

¹⁾ inklusive 7% MwSt; ²⁾ inklusive 19% MwSt



§11.

Gebühren für Gäste:

Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro	Zahlungstermin
11.	Gastliegeplatz / Nacht ²⁾	10,-	sofort
11.a	Gastplatz / Nacht für offene Jollen / Zelt / pro Person ²⁾	5,-	sofort
11.b	Gastliegeplatz für Mitglieder am Steg / Schwimmsteg ¹⁾	380,-/580,-	30.04.
11.c	Gastliegeplatz pro Saison am Steg / Schwimmsteg ²⁾	500,-/700,-	sofort
11.d	Gastliegeplatz pro Saison - Freifläche ²⁾	350,-	sofort
11.e	Gäste - Trailer Stellplatz im Sommer / Tag ²⁾	1,-	sofort
11.f	Gastliegeplatz Kanu / Surfbrett / SUP pro Saison ²⁾	100,-	sofort
12.	Schlüsselverlust (Schließanlage SCR) ²⁾	50,-	sofort

¹⁾ inklusive 7% MwSt; ²⁾ inklusive 19% MwSt

§12.

Alle mit Mahnungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Clubmitgliedes. (z.B. Porto, Gebühren für Rücklastschrift). Jedes Mitglied ist seit dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.03.2019 verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug offener Forderungen zu erteilen.

§13.

Diese Beitragsordnung und Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.